

Beschluß über einen anderen Gegenstand oder aus einem anderen Grunde für erledigt zu erklären.

(2) Selbständige Anträge der Ausschüsse unterliegen gleichfalls nur einer Beratung. § 32.

Abänderungs- und Zusatzanträge müssen die genaue Stelle der Vorlage oder des Antrages bezeichnen, auf die sie sich beziehen, und die erforderte Abänderung wörtlich angeben. Sie können bis zum Schluß jeder Beratung gestellt werden und bedürfen keiner Unterfertigung.

§ 33.

(1) Zu der zweiten Beratung über den Haushaltsplan, über Gesetzesvorlagen und Verordnungen dürfen Entschließungsanträge gestellt werden. Wesen sie nicht von einem Ausschusse aus, so müssen sie von 10 Abgeordneten unterstützt sein.

(2) Wegen des Drucks, der Verteilung und der eingehaltenden Fristen unterliegen sie den Vorschriften über die Anträge von Abgeordneten.

(3) Über Entschließungsanträge zu Gesetzesvorlagen und Verordnungen wird nach der Schlussabstimmung abgestimmt.

34. Die Überschrift hinter § 34 erhält folgende Fassung:

C. Beschwerden und Gesuche.

35. Die Überschrift hinter § 35 erhält folgende Fassung:

D. Anfragen.

36. a) § 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beantwortung durch die Regierung hat spätestens innerhalb einer Woche zu erfolgen. Die Anfrage ist dann auf die Tagesordnung zu setzen.“

Zu Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen und folgender Satz angefügt: „Die Besprechung erfolgt, wenn diese durch Vormeldung von Abgeordneten als erwünscht anzusehen ist.“; Renner.

b) Zu § 36: Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anfragen an die Regierung sind bei dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Sie müssen kurz und bestimmt gefaßt sein und dürfen nicht Beleidigungen enthalten oder sonst einen strafbaren Tatbestand verkörpern. Anfragen, die gegen diese Bestimmung verstoßen, hat der Präsident zurückzuweisen und von der Drudlegung auszuschließen. Die zugelassenen Anfragen teilt der Präsident abkürzlicht dem Ministerpräsidenten mit. Sobald die Regierung erklärt hat, ob und gegebenenfalls wann sie zur Beantwortung der Anfrage bereit ist, ist die Anfrage auf eine Tagesordnung zu setzen.“

37. Die Überschrift hinter § 36 erhält folgende Fassung:

E. Kurze Anfragen.

38. Zu § 37: Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abgeordneten können von der Regierung Auskunft über bestimmte bezeichnete Tatsachen in kurzen Anfragen verlangen. Auf diese kurzen Anfragen finden die Bestimmungen in § 36 Abs. 1 entsprechend Anwendung.“

39. Zu § 38:

a) Im zweiten Absätze ist die Verweisung: „nach § 28“ abzuändern in: „nach § 27“;

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Berichte und Anträge sind vom Vorsitzenden und Berichterstatter des Ausschusses zu zeichnen. Sie sind zu drucken, an die Regierung und die Mitglieder des Landtages zu verteilen und zur Beratung auf eine Tagesordnung zu bringen (siehe jedoch § 45).“

40. a) Im § 39 Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt: „Der Berichterstatter braucht nicht händiges Mitglied des Ausschusses zu sein.“; Renner.

b) Zu § 39: Die Überschrift und die Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Berichterstattung.  
(1) Bei der Berichterstattung über selbständige Anträge von Abgeordneten, die vom Präsidenten mit Zustimmung des Antragstellers einem Ausschusse zur Vorberatung überwiesen worden sind (§ 31), ist der Antragsteller oder ein von dem Antragsteller beauftragter Abgeordneter zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme berechtigt und hat die Rechte des Berichterstatters.“

(2) In den übrigen Fällen wählt der Ausschuss aus seinen händigen Mitgliedern den Berichterstatter für die Ausschussberatungen. Dieser Berichterstatter vertritt, falls der Ausschuss nicht einen anderen wählt, den Bericht auch in der Vollziehung.“

41. § 40 Abs. 2 wird gestrichen, dafür eingefügt:

„Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.“; Renner.

42. Zu § 41: Zur ersten Abfassung werden die Worte „der Oberrechnungskammer“ durch „des Staatsrechnungshofes“ ersetzt;

43. Zu § 43: Folgende Bestimmung wird als Abs. 4 eingeschoben:

„(4) Die Berichte der Ausschüsse müssen mit einem Antrage schließen, der in der Regel lautet:  
a) die Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung, zur Erwürdigung, als Material oder zur Kenntnisnahme zu überweisen,

b) sie durch den Beschluß über einen anderen Gegenstand oder aus einem anderen Grunde für erledigt zu erklären, oder sie auf sich beruhen zu lassen, oder sie als unzulässig zu erklären.“

Der bisherige Abs. 4 wird gestrichen;

34. Zu § 45: Es wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Beschluß, den ein Ausschuss oder die Vollversammlung zu einer Beschwerde oder einem Gesuche faßt, ist dem ersten Unterzeichner der Eingabe mitzuteilen.“;

35. Zu § 46: Der letzte Satz wird gestrichen;

36. Im § 48 Abs. 3 das Wort „tunlich“ zu streichen;

37. Im § 49 wird hinter „Berichte“ eingefügt: „und Dringlichkeitsanträge“; Renner.

38. a) § 50 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Er ist berechtigt und verpflichtet, die Ordnung in den Sitzungen aufrechtzuerhalten und bei Verstößen Abgeordnete zur Ordnung zu rufen.“

Abs. 3, 4, 5, 6, 7, 8 werden gestrichen; Abs. 9 wird Abs. 2; Abs. 10 wird gestrichen; Abs. 11 erhält folgende Fassung: „Der Abgeordnete kann gegen einen Ordnungsruf sofort Einspruch erheben.“; Abs. 12 wird gestrichen; Renner.

b) Zu § 50:

a) Im Abs. 3 werden die Worte „auf Beschluß des Landtages“ gestrichen;

b) An Stelle der bisherigen Abs. 4 und 5 treten folgende Bestimmungen:

„(4) Schweift der Redner vom Verhandlungsgegenstand ab und wird er in derselben Rede dreimal zur Sache gerufen, so hat ihn der Präsident das Wort zu entziehen, nachdem er ihn bei der zweiten Mahnung auf die Folgen hingewiesen hat.  
(5) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung, wozu auch Beschimpfungen des Präsidenten, des Landtages, von Abgeordneten oder Regierungsvertretern gehören, kann der Präsident einen Abgeordneten von der Sitzung ausschließen. Verläßt in diesem Falle der Abgeordnete trotz Aufforderung des Präsidenten nicht sofort den Sitzungssaal, so wird die Sitzung unterbrochen oder aufgeschoben. Der Abgeordnete zieht sich dadurch von selbst den Ausschluß für weitere 5 Vollsetzungen, längstens für die Dauer von 21 Tagen zu.“

(6) Erscheint ein Abgeordneter in einer Sitzung, von der er ausgeschlossen ist, so zieht er sich den Ausschluß für weitere 10 Vollsetzungen, längstens für die Dauer von weiteren 42 Tagen zu.“

c) Die bisherigen Abs. 6 bis 10 werden Abs. 7 bis 11;

d) Der bisherige Abs. 11 wird Abs. 12. Sein erster Satz erhält folgende Fassung:

„(12) Der Betroffene kann gegen eine Rüge, einen Ordnungsruf, eine Wortentziehung oder eine vom Präsidenten verhängte Anordnung (Abs. 5 und 6) spätestens am folgenden Werktag schriftlich Einspruch erheben.“

e) Der bisherige Abs. 12 wird Abs. 13;

39. a) § 51 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen; Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Aber Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung beschließt der Landtag.“; Renner.

b) Zu § 51:

a) Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er den Präsidentenstuhl. Die Sitzung ist alsdann auf eine halbe Stunde unterbrochen.“

b) In Abs. 2 wird die Verweisung: „§ 50 Abs. 4“ ersetzt durch „§ 50 Abs. 5 und 6“;

40. a) Im § 52 Abs. 3 die Worte zu streichen: „und bei jedem Abgeordneten insgesamt die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten. Im Einzelfalle kann der Landtag die Zulässigkeit einer längeren Redezeit oder Beratung beschließen.“; Renner.

b) Zu § 52: Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Geschäftsordnung wird das Wort nur nach freiem Ermessen des Präsidenten erteilt. Die Bemerkungen dürfen sich nur auf den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher verhandelten Gegenstand oder den Geschäftsplan des Hauses beziehen. Sie dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.“

41. a) § 53 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Berichterstatter ist das Wort nicht nur auf Annahme wie jedem Abgeordneten, sondern auf Verlangen auch zu Beginn und nach Schluß der Verhandlung und außerdem zur Auskunftserteilung nach jedem Redner zu erteilen.  
(2) Bei der ersten Beratung eines selbständigen Antrages hat der Antragsteller dasselbe Recht wie ein Berichterstatter.“

Absätze 3 und 4 werden gestrichen; Renner.

b) Zu § 53:

I. Die Überschrift erhält folgende Fassung: Mehrfache Worterteilung und Redezeit.

II. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der erstmaligen Beratung von Gesetzentwürfen von Abgeordneten sowie bei der Beratung selbständiger

Anträge hat der Antragsteller dasselbe Recht wie der Berichterstatter (vgl. § 31 Abs. 2).“

III. In Abs. 3 ist dem letzten Satze anzufügen: „oder verkürzen. Bei der Beratung selbständiger Anträge in der Vollziehung (§ 31 Abs. 2) dürfen Begründung und Schlusssatz des Antragstellers zusammen die Dauer einer Stunde nicht überschreiten. Die Redezeit der übrigen Abgeordneten beträgt bei der Beratung selbständiger Anträge eine halbe Stunde.“

IV. Dem wie vorstehend unter III genannten Abs. 3 noch folgenden Satz anzufügen:

„Fraktionen über 20 Mitglieder erhalten die doppelte Redezeit.“; Edel.

42. a) Im § 61 sind zu streichen die Worte: „oder Geschäftsordnung“; Renner.

b) Zu § 61: folgenden Satz anzufügen:

„An der Abstimmung nehmen nur die Abgeordneten teil, die bei Beginn der Abstimmung im Sitzungssaale anwesend sind.“; Sievert.

43. Im § 62 wird als Ziff. 4 angefügt:

„Sind mehrere Abgeordnete von den unter Ziff. 1 bis 3 angeführten Angelegenheiten gleichzeitig betroffen und erfolgt die Beratung in einer Sitzung, so hat die Abstimmung über die Angelegenheit jedes einzelnen Abgeordneten gesondert zu erfolgen.“

44. Zu § 63:

a) Abs. 3 wird dem Abs. 2 angefügt;

b) Die Verweisung „Artikel 14 der Verfassung“ wird an den Schluß dieses Absatzes 2 gestellt. Die Absätze 4 bis 6 erhalten die Bezeichnung 3 bis 5.

45. Zu § 65: Vor den Worten: „auf Verlangen von zehn Abgeordneten oder der anwesenden Regierungsvertreter“ ist einzuschließen: „unbeschadet der Vorschrift in § 28 Abs. 2.“

46. a) Im § 66 sind zu streichen die Worte: „oder nicht öffentlicher“ und die Worte: „je nachdem die Verhandlung öffentlich oder nichtöffentlich gewesen ist.“; Renner.

b) Zu § 66: In Abs. 2 sind die Worte: „oder eines sonstigen selbständigen Antrages“ zu ersetzen durch: „oder eines selbständigen Antrages von Abgeordneten“;

47. Zu § 71: Die Überschrift und die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 71.

Wahlen.

(1) Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine solche Mehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl. Ergibt sich bei dieser Stimmengleichheit, so entscheidet das Los durch die Hand des Präsidenten. Wenn kein Abgeordneter widerspricht, können die Wahlen durch Zuzug vorgenommen werden.

(2) Sind für einen Zweck mehrere zu wählen, so kann es — soweit es nicht unzulässig (§ 5) und nicht ohnehin schon vorgeschrieben ist (§ 6) — durch gleichzeitiges Ausschreiben der erforderlichen Zahl von Namen geschehen. Gewählt sind die Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als nötig, so werden die an letzter Stelle stehenden Namen nicht berücksichtigt. Ist die Reihenfolge der Namen nicht festzustellen, so ist der Stimmzettel ungültig.“

48. § 72 fällt weg;

48. Die §§ 73 bis 78 erhalten die Bezeichnung 72 bis 77;

50. Im § 78 werden gestrichen die Worte: wenn kein Abgeordneter widerspricht“; Renner.

51. Hinter § 78 (neu § 77) ist anzufügen:

„VII. Schlusßbestimmung.“

§ 78.

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft.  
(2) Der Vorstand des Landtages (§ 4) und die Organe der Ausschüsse (§ 17) sind für den laufenden Tagungsabschnitt neu zu wählen.“

Dresden, den . . . . .

Der Landtag des Freistaates Sachsen.

Unterschrift.

B. die Anträge Drucksachen Nr. 1017 und 1023 als erledigt abzulehnen.

Der.-Erst.-Abg. Dr. Behne (Dem.): Die Anträge Nr. 1017 und 1023, die beide die Änderung der Geschäftsordnung zum Ziele haben, hat der Rechtsausschuss beraten. Das Ergebnis dieser Beratungen ist in der Drucksache Nr. 1171 niedergelegt. Ich glaube auch, daß ich mich in meinen Ausführungen kurz fassen kann, da im Ausschuss wesentlich Neues zu dem, was im Plenum bereits vorgebracht worden ist, nicht hinzugefügt worden ist. § 1 in seiner neuen Fassung ist nach dem Antrage der Drucksache Nr. 1017 angenommen worden. Es ist nunmehr klargestellt, daß die Tagung des Landtages unter allen Umständen mit dem Ablauf der Wahlperiode endet. Weiter ist durch § 1 die Zerlegung der Tagung in Tagungsabschnitte eingeführt worden. Die Tagungsabschnitte treten automatisch ein, und zwar bewirken die Sommerferien die Zerlegung. Weiter haben diese Tagungsabschnitte in Zukunft eine wesentliche andere und erhöhte Bedeutung gegenüber dem bisherigen Zustande, denn, wie aus den weiteren Paragraphen hervorgeht, wird der Landtagsvortrag